

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

400-2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

9. Aktualisierung 2009 (17. Dezember 2009)

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 v. 25. Juni 2009, BGBl. I S. 1574, mit Wirkung vom 17. Dezember 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 310 Anwendungsbereich

(1)-(2) ...

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. ...

2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel ~~29a~~ des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. ...

(4) ...

neu

§ 310 Anwendungsbereich

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (*unverändert*)

2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel **46b** des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. (*unverändert*)

(4) (*unverändert*)